

# **Richtlinie zur Förderung von Medizinstudentinnen und -studenten für Humanmedizin durch die Gemeinde Eschenburg (Landärzte für Eschenburg)**

## **§ 1 Ziel der Förderung**

Die Gemeinde Eschenburg stellt ab sofort für insgesamt sechs Studentinnen/Studenten, eine monatliche Förderung von 1.000,00 Euro pro Person zur Verfügung, unter der Voraussetzung, dass die Förderempfänger

- nach dem Studium der Humanmedizin ihre Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin im Gemeindegebiet absolvieren
- nach der Facharztweiterbildung eine ärztliche Tätigkeit als Angestellter Arzt/Ärztin oder in Niederlassung für die Dauer von mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Eschenburg aufnehmen.<sup>1</sup>

Ziel soll es sein, ärztliches Personal für die Gemeinde zu gewinnen und die ärztliche Versorgung zu sichern.

## **§ 2 Fördervoraussetzungen**

Um die Förderung zu erhalten, müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllt sein.

- Immatrikulation an einer deutschen Universität für das Studium der Humanmedizin oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbation in Deutschland anerkannt wird.
- Erfolgreicher Abschluss des 1. Staatsexamen der ärztlichen Prüfung (sogenanntes Physicum)
- Die Stipendiaten sollen das Studium möglichst in der Regelstudienzeit absolvieren.
- Verpflichtung zur Absolvierung der praktischen Ausbildungsphasen im Lahn-Dill-Kreis, sofern die Möglichkeit hierzu besteht.
- Verpflichtung zur Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin im Landkreis, nach Möglichkeit im Gemeindegebiet der Gemeinde Eschenburg, (in besonderen Fällen ist dies auch außerhalb des Landkreises möglich, bspw. wenn die Weiterbildungsmöglichkeit im Landkreis nicht gegeben ist)
- Verpflichtung zur Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit (mind. 21 Wochenarbeitsstunden) als niedergelassene Ärztin/Arzt, angestellte Ärztin/

Arzt oder Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen für die Dauer von mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Eschenburg.

### **§ 3 Förderhöhe und Zahlung**

- 1.000,00 €/ Monat
- Beginn nach bestandenem 1. Staatsexamen, in der Regel ab dem 5. Semester
- Förderdauer maximal 8 Semester (48 Monate), eine Förderung hierüber hinaus ist nicht möglich.
- Eine Doppelförderung (durch Bund/Land oder Kreis) wird auf den kommunalen Förderbetrag angerechnet.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht. Die Gemeinde Eschenburg entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

### **§ 4 Stellung eines Förderantrages**

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muss bis zum 31.1. (für das Sommersemester) oder 31.7. (für das Wintersemester) eines Jahres schriftlich oder in elektronischer Form beim Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg eingereicht werden. Diesem sind Nachweise über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach § 2 beizufügen. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des 1. Staatsexamens kann bis eine Woche vor Förderbeginn nachgereicht werden.

### **§ 5 Weitere Nachweispflichten**

- Die Stipendiaten haben in jedem geförderten Semester eine Original Immatrikulationsbescheinigung bei der Gemeinde Eschenburg vorzulegen.
- Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung haben die Stipendiaten das Bestehen des 3. Staatsexamens durch Vorlage eines Zeugnisses nach § 33 ÄApprO nachzuweisen.
- Der Beginn der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin ist durch Vorlage einer Bescheinigung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Die Stipendiaten haben diesen Nachweis jährlich zu erneuern.
- Insgesamt müssen die Stipendiaten alle Änderungen, die sich auf die Zahlung der Beihilfe auswirken könnten, unverzüglich der Gemeinde Eschenburg mitzuteilen

## **§ 6 Auswahl über die Förderung**

Die Auswahl über die Förderung übernimmt ein Auswahlgremium, dem folgende Mitglieder angehören

- a) der Gemeindevorstand
- b) die Fraktionsvorsitzenden

## **§ 7 Rückzahlungsverpflichtungen**

Werden die Verpflichtungen nach Ende des Studiums oder nach dessen vorzeitigem Abbruch nicht erfüllt (Facharztausbildung, Niederlassungsverpflichtung/Anstellungsverpflichtung) oder besteht ein Stipendiat die ärztliche Prüfung endgültig nicht, muss die gesamte Fördersumme inkl. Zinsen (zu einem Zinssatz von 3% über dem Basiszinssatz) zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung erfolgt in einer Summe. Bei Ratenzahlung ist die Summe der Gemeinde in 12 aufeinanderfolgenden Monaten zurückzuzahlen.

Gleiches gilt, sofern der Stipendiat seine Ausbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin abbricht oder eine andere ärztliche Tätigkeit aufnimmt.

Gleiches gilt auch wenn der Stipendiat seinen Nachweispflichten nach Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist nicht erfüllt.

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht jedoch nur, sofern die vorgenannten Gründe / Verhaltensweisen vom Stipendiat zu vertreten sind.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Falls Einzelbestimmungen der Richtlinie unwirksam sein sollten oder diese Richtlinie Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Richtlinie vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Gleiches gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Richtlinie vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.